

Die Virtuelle Hauptversammlung

Aktionärsbeteiligung via Internet
aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht
mit Erfahrungsberichten

Herausgegeben von

Dirk Zetzsche

mit Beiträgen von

Winfried Blank	Claudia Huberle
Norbert Bröcker	Dr. Caspar Jürgens
Caspar Bunke	Dr. Ulrich Keunecke
André Brüggemann	Jutta Lommatzsch
Prof. Dr. Carsten P. Claussen	Dr. Reinhard Marsch-Barner
Dr. Volker de l'Homme de Courbière	Prof. Dr. Ulrich Noack
Klaus Durau	Dr. Rita Pikó, LL. M.
Dr. Michael Erkens	Dr. Tino Preissler
Dr. Jens Fleischhauer, LL. M.	Dr. Dietmar Schieber
Dr. Lambertus Fuhrmann	Dr. Oliver Schouler
Dr. Stephan Göckeler	Anja Seipp
Jens Große-Allermann	Dr. Ludger C. Verfürth, LL. M.
Hendrikje Gröpler	Dr. Corrado Wohlwend, LL. M.
Alexander Güttler	Dirk Zetzsche

ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die virtuelle Hauptversammlung : Aktionärsbeteiligung via Internet
aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht mit Erfahrungs-
berichten / Winfried Blank ... Vorw. von Dirk Zetzsche. Hrsg.: Dirk
Zetzsche. - Berlin : Erich Schmidt, 2002

ISBN 3-503-06099-5

ISBN 3 503 06099 5

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2002

www.erich-schmidt-verlag.de

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen
der Deutschen Bibliothek und der Gesellschaft für das Buch
bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den
strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992
als auch der ISO Norm 9706.

Satz: multitext, Berlin

Druck: Bitter, Recklinghausen

Vorwort

Dieses Buch entstand als Folge vieler intensiver Gespräche mit potenziellen Nutzern über die Frage, wie das Internet im Rahmen der Hauptversammlung am besten zu nutzen sei. Es soll bewusst den Diskurs in Wissenschaft und Praxis widerspiegeln.

Dieses Werk ist einerseits Meilenstein und Standortbestimmung, andererseits aber auch ein Blick in die Zukunft, wie das Aktienrecht künftig durch das Internet beeinflusst wird. Ich denke, die Details der Beiträge spiegeln wider, dass es mehr zu bedenken gibt, als bei erstem Hinschauen gedacht wird. Andererseits sorgt die schlüssige Anwendung bekannter Erklärungsmodelle dafür, dass der Internetersatz bei Hauptversammlungen letztlich auf andere, bekannte Materien des Zivil- und Wirtschaftsrechts zurückgeführt werden kann. Das Medium Internet beeinflusst die Rechtsfiguren, ohne sie abzuschaffen.

Thematisch ist dieses Buch deshalb dreigeteilt:

- Im ersten Teil werden juristische Fragestellungen rund um die virtuelle Hauptversammlung erörtert. Diese Darstellungen geben den aktuellen Stand der Wissenschaft wieder.
- Im zweiten Teil sind betriebswirtschaftliche und interdisziplinäre Beiträge angesiedelt. Diese Beiträge vermitteln ein fachübergreifendes Bild des Mediums virtuelle Hauptversammlung zwischen Interessenkollisionen und Aktionärskommunikation.
- Im dritten Teil kommen Vertreter der Gesellschaften zu Wort, die im Jahr 2001 eine internetgestützte Hauptversammlung als Online-Hauptversammlung durchgeführt haben. Diese Beiträge sind als Erfahrungsberichte bewusst subjektive Darstellungen.

Die folgende, auf Herrn Prof. Dr. Noack zurückgehende Diktion, ist aus Gründen der Klarheit einheitlich verwandt worden:

Virtuelle Hauptversammlung (im untechnischen Sinn) und *Internet-Hauptversammlung* werden als Oberbegriffe für den Einsatz des Internets bei Hauptversammlungen insgesamt verwandt. Damit kann sowohl der Vorfeld-Prozess, wie auch der Einsatz des Internets parallel zur oder anstelle der Präsenz-Hauptversammlung gemeint sein.

Virtuelle Hauptversammlung (im technischen Sinn) meint die Hauptversammlung, bei der der Anspruch des Aktionärs auf körperliche Präsenz am Versammlungsort ausgeschlossen ist, die Teilnehmer also ausschließlich via Internet teilnehmen. Synonym wurde der Begriff „Cyber-Hauptversammlung“ verwandt.

Online-Hauptversammlung meint die Hauptversammlung, bei der neben der nach herkömmlichem Muster stattfindenden Präsenz-Hauptversammlung ein

Stimmrechtsvertretungs- und Weisungssystem internetgestützt betrieben wird (Beispiele 2001: advantec, celanese, TON-ART, condomini 2001).

Internet Proxy Voting beschreibt den Einsatz des Internets bei der Bevollmächtigung und Anweisung des Stimmrechtsvertreters, der im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgt und nicht in die Hauptversammlung hineinreicht (Beispiel: DCX, Deutsche Bank, Deutsche Telekom 2000 und 2001). Rechtstechnisch genauer ist Internet Order oder E-Instruction, indessen ist die andere Begrifflichkeit in der Praxis gebräuchlicher.

Direct Voting beschreibt die unmittelbare Stimmabgabe über das Internet, also ohne Zwischenschaltung eines Stimmrechtsvertreters.

Im Rahmen des Entstehungsprozesses ist der Herausgeber vielen Personen zu Dank verpflichtet. An Stelle vieler Personen möchte ich Herrn Prof. Dr. Noack für die Zeit danken, die er mir im Rahmen meiner Assistentenstelle am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und als Beiratsvorsitzender der LAI-CON GmbH, Düsseldorf, gewidmet und für eigene Forschungszwecke eingeräumt hat. Herrn Prof. Dr. Carsten P. Claussen danke ich für seine Mentorentätigkeit und noch heute andauernde Unterstützung im Rahmen der Entwicklung des Systems für die internetgestützte Hauptversammlung, die ich als Geschäftsführer der LAI-CON GmbH, Düsseldorf, erhalten habe. Ebenso bin ich den Vorständen der Muttergesellschaft TON-ART AG, Düsseldorf, zu Dank verpflichtet, die mich zur Fertigstellung des Projekts partiell von meinen Geschäftsführer-Pflichten entlastet und meine wissenschaftliche Tätigkeit ermöglicht und unterstützt haben.

Leider konnte Herr Dipl. Kfm. Adryan Cyranek, Head of Investor Relations der Citigate Dewe Rogerson, Düsseldorf, seinen Beitrag zum Thema „Virtuelle HV in Übernahme- und Krisensituationen“ auf Grund seines tragischen und für alle Beteiligten unerwartet tödlichen Verkehrsunfalls nicht fertig stellen. Ich danke Herrn Dr. Marsch-Barner und Herrn Dr. Verfürth für die Übernahme der Ko-Autorenschaft dieses Beitrags.

Alle Autoren dieses Buches sind als Unternehmensvorstände, interne oder externe Rechtsberater, Dienstleister oder Organisatoren mit der Materie Online-HV bestens vertraut. Die Autoren können zudem zu Recht als Insider der HV-Szene bezeichnet werden. Ich danke allen Autoren für die informative, zügige und fristgerechte Erstellung ihrer Beiträge, sowie dem Erich Schmidt Verlag, Berlin, für die Unterstützung des Herausgebers.

Frau stud. iur. Susanne Karakivak, Herrn Rechtsreferendar Tim Kleinevoss, LL. M., und meinen Eltern danke ich für die Unterstützung bei der Schlusskorrektur und der Erstellung des Sachverzeichnisses.

Dieses Werk ist auf dem Stand Dezember 2001. Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) und der Entwurf eines Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) konnten noch berücksichtigt werden.

Düsseldorf, im Dezember 2001

Dirk Zetzsche

Geleitwort

Die Hauptversammlung im Wandel

Sollte es einmal eine Geschichtsschreibung der deutschen aktienrechtlichen Hauptversammlung geben, dann dürfte diese Geschichtsschreibung in vielerlei Verkürzung und Vereinfachung drei verschiedene Epochen voneinander trennen und darstellen:

Am Anfang steht eine Gründerepoche vor allem im Eisenbahnwesen, in der korporationsrechtliche Konstruktionen und Organisationen sich im Konzessionssystem im 19. Jahrhundert entwickelten. Schon damals gab es das Rechtsinstitut der Hauptversammlung – damals noch mit der schönen Bezeichnung „Generalversammlung“ –, in der Kontrolle über die Verwaltung und Einfluß auf deren Besetzung ausgeübt wurde. Die Funktion, dass sich mit dieser Versammlung die junge deutsche Aktiengesellschaft in der Öffentlichkeit präsentiert, stand nicht im Vordergrund. In dieser ersten Epoche der Aktiengesellschaft dürfte man sich die Generalversammlung als eine Exklusivveranstaltung von „Geschäftsherren“ in der Erinnerung behalten, die „aristokratisch besetzt“ war, in der einflußreiche Aktionäre erschienen, wo ein dem breiten Publikum entrückter Aufsichtsrat mit seinem Vorstand – damals hieß dieses Organ Direktorium – sich zusammenfanden. Dort herrschte in den Vorträgen der Organe eine gedämpfte Tonart. Von Diskussionen, gar von kritischen Diskussionen zwischen Aktionären und Organmitgliedern, ist nichts überliefert. Ein Generaldirektor und der Aufsichtsratsvorsitzende waren in unterschiedlicher Gewichtung die Herren des Verfahrens, der Begriff des Kleinaktionärs war noch nicht erfunden, obgleich das Aktienkapital regelmäßig vom privaten Anlegerpublikum stammte. Inwieweit eine Unterrichtung und eine Mitwirkung an der gesellschaftsrechtlichen Willensbildung des Publikumsaktionärs rechtlich möglich war und Gehör fand, können wir heute nicht mehr feststellen. Sicher ist, dass die Generalversammlung keine herausragende Bedeutung im Leben der ersten Aktiengesellschaften innehatte.

Diese mit breitem Pinsel gemalte erste Epoche wurde abgelöst von der zweiten Epoche der deutschen Hauptversammlung, die etwa nach Verabschiedung der großen Aktienrechtsreform von 1965 festzumachen ist. Denn die Zwischenphase 1933–1945 wollen wir hier ausklammern, zumal das AktG 1937 nicht nur dem Führerprinzip huldigte, sondern spiegelbildlich hierzu die Generalversammlung entthronte, wie Assmann im Groß-Kommentar zum AktG die Situation beschreibt. 1965 sehen wir als die Einstiegsepoche in die Demokratisierung des Aktienwesens und die Öffnung der Hauptversammlung, was eine grobe Umschreibung ist, die aber den Kern anspricht. Die Hauptversammlung wurde zur offenen Veranstaltung für jedermann, das Fragerecht in der HV wurde nahezu unlimitiert

vorgegeben und teilweise ohne jede Grenzziehung genutzt, kritische Fragen gut informierter Aktionäre, die sich als Eigentümer verstehen, gehören seitdem auf jede Tagesordnung, gelegentliche Polemik im Dialog zwischen Aktionären und Organen der Gesellschaft wurde hoffähig, die Stimmung wurde auf manchen Hauptversammlungen rauer, der Zeitaufwand für Hauptversammlungen zog sich teilweise bis in die Nachtstunden, in einigen Fällen bis in den nächsten Tag hinein. In den siebziger Jahren entstand die Figur des „räuberischen Aktionärs“. Die neue Hauptversammlung kostete auch Geld, der Aufwand für die Hauptversammlung stieg: Die Vorbereitungen begannen für die nächste Hauptversammlung am Tag nach der vorangegangenen Hauptversammlung, riesige Säle mussten angemietet werden, Beleuchtung und Beschallung wurden unerlässlich, komplexe EDV-Systeme für das Stimmenmanagement wurden eingerichtet, teilweise großdimensionierte Stäbe wurden zur Bedienung des Auskunftsrechtes bei den größeren Aktiengesellschaften eingerichtet. Das alles führte dazu, dass bei größeren Aktiengesellschaften Millionenbeträge in die Hauptversammlung investiert wurden und bereits für die Vorbereitung teils Stäbe von bis zu 300 qualifizierten Mitarbeitern eingesetzt wurden. Dieser Aufwand wurde von den Gesellschaften getragen, weil sie meinten, dies ihren Aktionären schuldig zu sein oder weil sie meinten, aus Gründen der Selbstdarstellung hierauf nicht verzichten zu können oder weil die Investor Relations-Abteilungen diesen Aufwand für unerlässlich hielten. In Amerika ist teilweise der Aufwand für das Shareholder-Meeting noch höher, aber dann spielen andere Motive als die Erledigung einer gesellschaftsrechtlichen Pflicht eine überwiegende Rolle. Hierbei ist beispielsweise an die Hauptversammlung der Wal-Mart Stores Inc., dem größten Einzelhandelskonzern der Welt, zu denken, der alle seine Mitarbeiter in einer Art von Volksfest aus dem Anlass seiner Hauptversammlung mit einem 24-Stunden-Programm erfreut.

Diese Entwicklung zur aufwendigen Präsenzhauptversammlung scheint sich dem Ende zuzuneigen. Das Landgericht Frankfurt hat in ZIP 2000 S. 1499 festgestellt, dass sich außerordentliche Hauptversammlungen aus Kostengründen von selbst verbieten, was zeigt, dass ein vom Gesetz vorgesehenes Rechtsinstitut wegen zu hoher Kosten nicht mehr eingesetzt werden kann. In einer Phase, in der wegen der allgemeinen Konjunktur- und Ertragsschwäche Sparen angesagt ist, ist deshalb wohl auch eine neue dritte Epoche anzudenken, nämlich die kostengünstigere Hauptversammlung mit Internetteilnahme. Damit ist die reale Hauptversammlung gemeint – wie im Gesetz vorgesehen – kombiniert mit der beidseitigen Kommunikation zwischen Aktionären und der AG über Internet, die sog. Online-Hauptversammlung. Dass der Trend der Zeit in diese Richtung zielt, ist nicht erstaunlich, denn das Internet ist das wichtigste Kommunikationsmedium unserer Tage und mehr noch der Zukunft. Für den speziellen Anwendungsfall der Hauptversammlung hat das Internet bedeutsame praktische Vorteile: Bei der Online-Hauptversammlung in der Form der Kombination mit der realen Hauptversammlung kann die reale Hauptversammlung preiswerter ausfallen, weil sich die AG auf zwei Wegen darstellt und dem Aktionär öffnet und nicht nur auf einem Weg, der nur durch Anreise an den Ort der Hauptversammlung erreicht werden kann und deshalb kostenmäßig aufwendig gestaltet sein sollte. Wichtiger noch ist für viele

AGen, dass eine internetgestützte Hauptversammlung die Präsenz erhöhen kann. Die Online-HV kann die Investor Relations-Maßnahmen unterstützen und damit einen breiteren Absatzkreis für die heimische Aktie erschließen. Atmosphärisch kann die Online-HV den Unternehmen einen modernen und zeitgerechten Anstrich vermitteln. Hierüber wird in diesem Buch ausführlich aus der Feder von Noack und den Verfassern der Artikel in Abschnitt II berichtet.

Was sich in der Praxis bewähren soll, muss rechtlich erprobt und vom Gesetzgeber gewollt werden. Dies ist bei der Online-Hauptversammlung – die man auch Kombinations-Hauptversammlung nennen kann, und die zu unterscheiden ist von der „virtuellen Hauptversammlung“ ganz ohne Ort zur präsenten Versammlung im hergebrachten Verständnis – der Fall. Das gesetzgeberische Interesse und sein Engagement für diesen Bereich sind beachtlich und für den eher rückwärtsschauenden Gesetzgeber erstaunlich, aber erfreulich erstaunlich. Mit dem NaStraG-Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung ist das Internet für die Hauptversammlung nutzbar. Dieses Gesetz brachte erstmalig im deutschen Rechtsleben die Erwähnung der elektronischen Informationsmedien in § 25 Satz 2 AktG, dann die erleichterte Stimmrechtsausübung, schließlich den Stimmrechtsbevollmächtigten als eine vom Gesetzgeber gebilligte Figur. Dem NaStraG folgen die vielen Ansätze zur virtuellen oder Online-Hauptversammlung im Bericht der Regierungskommission Corporate Governance vom Sommer 2001, über die in diesem Buch in insgesamt acht Beiträgen von sachverständigen und angesehenen Autoren in Abschnitt I ausführlich berichtet wird. Hier wird auch das in Aussicht stehende 4. Finanzmarktförderungsgesetz mit seiner stark börsenrechtlichen Ausrichtung angesprochen, soweit es für die virtuelle oder die Online-Hauptversammlung Neues bringt.

Dass die juristische Rechtswissenschaft hinter diesen Bemühungen nicht zurücksteht, sondern sie fördernd, fordernd und Zweifelsfragen aufklärend begleitet, wird ebenfalls in diesen ersten acht Beiträgen angesprochen. Dass die Kommunikationswissenschaft und die betriebswirtschaftliche Literatur sich mit der virtuellen Hauptversammlung noch nicht derart intensiv beschäftigt haben, erscheint demgegenüber als marginal, weil Praxisberichte und die unmittelbaren Eigenerfahrungen der „Online-Aktiengesellschaften“ an deren Stelle tritt und die Diskussion zwischen dem Praktiker der Anwendung der Online-HV und dem Praktiker der Anbietung der neuen Dienstleistung „Online-HV“ theoretische Erwägungen überflüssig macht, vgl. hierzu die Arbeiten in Abschnitt III.

Anerkennung verdient das Bemühen von Verlag und Herausgeber, einem solchen neuen Phänomen wie der Hauptversammlung mit Internetunterstützung Aufmerksamkeit und Schaffenskraft zu widmen. Es wäre misslich, wenn dieses zarte Pflänzchen vom wissenschaftlichen Schrifttum unbearbeitet geblieben wäre oder aber die Literatur zur „Hauptversammlung mit Internetförderung“ in falsche Hände geriete, damit vielleicht in Misskredit gerät. So erfährt das deutsche Aktienwesen, das gegenwärtig ausreichend Lasten zu schultern hat, einen positiven Anstoß und eine sinnhafte Beweisführung, dass etwa Technologiefremdheit der Fortentwicklung und Internationalisierung des Aktienwesens nicht im Wege steht.

Geleitwort

So ist die vorgelegte Arbeit als eine nachhaltige Förderung einer modernen Hauptversammlung zu begreifen, sie dient der Förderung des Aktienwesens durch Zugangseröffnung zum neuen Jahrtausend, das für die moderne Aktiengesellschaft eine glückliche Epoche werden möchte.

Düsseldorf, im November 2001

Prof. Dr. Carsten P. Claussen

Inhaltsübersicht

Vorwort (<i>Zetzsche</i>)	5
Geleitwort – Die Hauptversammlung im Wandel (<i>Claussen</i>)	7
Einleitung – Zukunft der Hauptversammlung – Hauptversammlung der Zukunft (<i>Noack</i>)	13
Teil I: Juristische Grundlagen der virtuellen Hauptversammlung	
Das Stimmrechtsvertretermodell als Grundlage der virtuellen Hauptversammlung (<i>Bunke</i>)	21
Die Rechte des von der Gesellschaft benannten Stimmrechts- vertreters während der Hauptversammlung (<i>Lommatzsch</i>)	35
Die Online-Hauptversammlung für Inhaberaktien (<i>Zetzsche</i>)	47
Bereit für die Online-Hauptversammlung? Satzungsgestaltungen zur Nutzung elektronischer Medien bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen (<i>Bröcker/Schouler</i>)	75
Die virtuelle Hauptversammlung in der Beratungspraxis – Risiken und Chancen (<i>Fuhrmann/Göckeler/Erkens</i>)	99
Vorbild oder anderes Modell? Der Interneteinsatz bei Haupt- versammlungen in den USA und die Einbindung internationaler Investoren in die deutsche Hauptversammlung durch das Internet (<i>Verfürth/Wohlwend</i>)	123
Der Notar in der virtuellen Hauptversammlung (<i>Fleischhauer</i>)	165
Der Einsatz des Internets bei der Hauptversammlung der Ziel- gesellschaft nach dem Entwurf eines WpÜG (<i>Marsch-Barner/Verfürth/Zetzsche</i>)	179
Teil II: Die virtuelle Hauptversammlung im Gefüge einer ganzheitlichen Corporate Communications Strategie	
Die Bedeutung des Internets für die Finanzkommunikation (<i>Seipp</i>)	199
Auswirkungen des Interneteinsatzes auf die Präsenz bei Hauptversammlungen (<i>Schieber</i>)	213
Die virtuelle Hauptversammlung als Bestandteil des Aktienmarketings (<i>Güttler/Brüggemann</i>)	231
Formen zeitgemäßer IT und deren Sicherheit als Grundpfeiler eines erfolgreichen Internet-Einsatzes bei der Hauptversammlung (<i>Blank/Durau</i>)	253

Teil III: Praxisberichte

Das Große wagen – die erste Internet-Hauptversammlung Deutschlands (<i>Keunecke</i>)	263
Erfahrungen der ersten Online-Hauptversammlung einer deutschen Publikumsaktiengesellschaft (<i>Pikó/Preissler</i>)	277
Motive für eine virtuelle Hauptversammlung aus der Sicht eines jungen Unternehmens (<i>de l'Homme de Courbière/Große-Allermann</i>)	301
Die virtuelle Hauptversammlung als Mittel der Aktionärs- kommunikation (<i>Gröpler/Huberle/Jürgens</i>)	309
Autorenverzeichnis	317
Literaturverzeichnis	325
Sachverzeichnis	335